

# VORAUSZAHLUNGEN: KRANKENKASSENBEITRÄGE ALS STEUERSPARMODELL

**I**nnnerhalb eines Kalenderjahres die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für das laufende Kalenderjahr monatlich<sup>1</sup> zahlen und zusätzlich im November bereits für das Folgejahr den Jahresbeitrag vor auszahlen – mit diesem einfachen Vorgehen können Zahnärzte bis 2.800 EUR als Sonderausgaben steuerlich retten.

## GESETZLICHER HINTERGRUND

Beiträge zu bestimmten Versicherungen sind nach §§ 10, 11 EStG gemäß Abflussprinzip in dem Jahr (und gerade nicht für das Jahr) der Zahlung als sonstige Vorsorgeaufwendungen steuerlich abzugsfähig. Diese sonstigen Vorsorgeaufwendungen sind einerseits die Krankenkassenbeiträge und andererseits die weiteren Versicherungen für insbesondere Haftpflicht, Unfall, Berufsunfähigkeit, private Lebens- und Rentenversicherungen vor 2005 sowie Risikolebensversicherungen.

Bei angestellten Zahnärzten werden bis 1.900 EUR und bei niedergelassenen Zahnärzten bis 2.800 EUR – mindestens jedoch die Krankenkassenbeiträge – steuerlich berücksichtigt. Die Zahlungen zur Basiskrankenversicherung<sup>2</sup> unterliegen nach § 10 Abs. 4 S. 4 EStG ausdrücklich nicht dieser Limitierung. Da die Krankenkassenbeiträge mit den weiteren Versicherungen zusammengefasst werden und üblicherweise höher sind, verpufft die steuerliche Wirkung der weiteren Versicherungen.

Beispiel: Die niedergelassene Zahnärztin A zahlt 8.000 EUR Krankenkassenbeiträge und 3.000 EUR Beiträge zu weiteren Versicherungen im Jahr 2023. Von diesen zusammenfassenden 11.000 EUR wirken sich nur die 8.000 EUR Krankenkassenbeiträge aus. Die auf 2.800 EUR limitierten weiteren Versicherungen entfalten keine steuerliche Wirkung.

## DAS STEUERLICHE GESTALTUNGSMODELL

Das Beispiel fortführend: Zusätzlich zu den 8.000 EUR Krankenkassenbeiträgen und 3.000 EUR Beiträgen zu weiteren Versicherungen des



**Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Laux**  
Steuerberater  
117er Ehrenhof 3  
55118 Mainz  
[www.steuerlaux.de](http://www.steuerlaux.de)

Jahres 2023 zahlt A im November 2023 ihre Krankenkassenbeiträge von 8.500 EUR für 2024 im Voraus. Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG dürfte A im November 2023 sogar nicht nur das Jahr 2024, sondern auch die Jahre 2025 und 2026 im Voraus zahlen.

Im Jahr 2023 setzt A 16.500 EUR Krankenkassenbeiträge als sonstige Vorsorgeaufwendungen ab. Die auf 2.800 EUR limitierten weiteren Versicherungen entfalten im Jahr 2023 wiederum keine steuerliche Wirkung. Im Jahr 2024 werden diese 2.800 EUR nun jedoch steuermindernd berücksichtigt, da im Jahr 2024 keine Krankenkassenbeiträge bezahlt werden. Bei einem Steuersatz von 40 % hat A somit 1.120 EUR Steuern gespart.

In diesem Gestaltungsmodell sind Besonderheiten zu berücksichtigen wie insbesondere:

- Bei angestellten Zahnärzten werden die monatlichen Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung im Beispiel bleibend im Jahr 2024 mit den weiteren Versicherungen verrechnet; das Modell entfaltet dadurch einen geringeren bis keinen Steuerspareffekt.
- Die Vorauszahlung sollte erfahrungsgemäß im November erfolgen.
- Auch Beiträge des Ehegatten oder der Kinder können mit einbezogen werden.
- Durch das zeitliche Vorziehen können mit der Steuergestaltung Unterschiede in der Steuerprogression steuermindernd genutzt werden.

Es empfiehlt sich deshalb, dass Sie das Steuersparmodell Krankenkassenbeiträge mit Ihrem Steuerberater abstimmen.

<sup>1</sup> monatlich oder alternativ zum Jahresbeginn den gesamten Jahresbeitrag, da vom Versicherer dann auf den Ratenzahlungszuschlag verzichtet wird. Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend der Begriff „Kranken- und Pflegeversicherung“ kurz als „Krankenkassenbeiträge“ bezeichnet.

<sup>2</sup> Basiskrankenversicherung = gesamte Beiträge abzgl. sog. Komfortleistungen wie z. B. Chefarztbehandlung, Einzelzimmer und Anspruch auf Krankengeld.